



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber Grossräte Urban Furrer, Melanie Burgener (Suppl.), Anja Katharina Schmid (Suppl.) und Jens Blatter, neo – Die sozialliberale Mitte

Gegenstand Netzanschlusskosten für systemrelevante Photovoltaikanlagen

Datum 15/03/2023

Nummer 2023.03.072 *in Zusammenarbeit mit dem DMRU*

Der Staatsrat teilt die Ansicht der Interpellanten, dass grössere Photovoltaikanlagen massgeblich zur Winterstromproduktion beitragen können und für den Kanton Wallis nebst der Wasserkraft eine weitere Chance darstellen. Die Verfasser der Interpellation weisen auf die Problematik der Netzanschlusskosten für Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone hin, z.B. bei landwirtschaftlichen Bauten, Alpstallungen oder Lagerhallen. Diese könnten für Investoren ein Hindernis darstellen.

Was die Bedingungen und Kosten für den Anschluss ausserhalb der Bauzone betrifft, so überträgt Art. 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) den Kantonen die Kompetenz, in diesem Bereich Vorschriften zu erlassen. Der Kanton Wallis hat in Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Stromversorgung (kStromVG) festgelegt, dass die (Erst-)Anschlusskosten und die allfälligen Kosten einer damit verbundenen Netzverstärkung für alle Gebäude ausserhalb der Bauzone und unabhängig davon, ob ein bundesrechtlicher Anspruch auf Anschluss besteht, vom anzuschliessenden Endverbraucher zu tragen sind.

Im Rahmen des Mantelerlasses, welcher voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, wurde nun auf Stufe Bund das StromVG mit Art. 15b ergänzt. Sein Absatz 5 regelt, dass im Falle von grossen Anlagen mit einer Anschlussleistung von über 50 kW ein Teil der Kosten für die **Verstärkung bestehender Anschlussleitungen** bis zur Parzellengrenze neu solidarisch auf alle Netznutzer in der Schweiz aufgeteilt werden. Alle weiteren Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen. Diese neue Bundesregelung gilt unseres Erachtens jedoch nicht für neue Anschlussleitungen und löst damit das in der Interpellation erwähnte Problem nicht.

Das kantonale Recht könnte zwar Art. 10 kStromVG anpassen, um den Anschluss von Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone an das Netz zu fördern. So könnte der Kanton die Kostentragung für den (Erst-)Anschluss, für die verbleibenden Netzverstärkungskosten bei grossen PV-Anlagen über 50 kW oder für die (gesamten) Netzverstärkungskosten bei PV-Anlagen unter 50 kW neu regeln. Dabei stellt sich aber die Frage, wer denn die Kosten dieser Anschlussleitungen ausserhalb der Bauzonen anstelle des Endverbrauchers/Produzenten tragen sollte? In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass in der Vernehmlassung zum kantonalen Energiegesetz die Idee einer Elektrizitätssteuer sehr deutlich abgelehnt wurde.

Für eine Abwälzung auf alle Netznutzer ist der Kanton bekanntlich nicht zuständig, und eine Kostentragung durch den Kanton ist nach Ansicht des Staatsrates in jedem Fall nicht opportun. Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, für welche Anlagen eine Anschlussförderung überhaupt sinnvoll wäre.

Ort, Datum Sitten, 7. August 2024